

Der Salzmesser Joseph Blanck

Der Bezug und Handel mit Salz war bis ins 19. Jahrhundert allein Sache der Gemeinde. Die Gemeinde beschaffte das Salz und verteilte/verkaufte es je nach Bedarf an die Untertanen. Zur Verteilung/Abgabe an die Bevölkerung wurde von der Gemeinde Durbach jährlich ein „Salzmesser“ bestellt, welcher aus dem „Profit“ (Mehrerlös) eine Abgabe an die Gemeinde bezahlen musste.

Färber Joseph Blanck wurde die Aufgabe des „Salzmessers“ für ein Jahr vom September 1801 bis September 1802 übertragen. Er bezahlte hierfür 183 Gulden an die Staufenger Amtsgemeinde Durbach.

Bei dem Verkauf an die Bevölkerung musste sich Blanck an die „Offenburger Taxe“ richten. Als Maßeinheit diente damals das alte Badische „Sestermaß“, das in den einzelnen Landesteilen unterschiedlich war. Zum Beispiel hatte das Sestermaß im Kinzigtal einen anderen Inhalt als im Renchtal. Im Jahr 1829 wurden einheitliche Badische Maße und Normen verordnet. (Verordnungsblatt vom 2.1.1829)



1 Sester = 15 Liter

es gab jedoch auch
Sester mit 20 Liter sowie
ein Messle mit 1 oder 2
Litern

**Staufenberger
Gemeinds Rechnung**

*Mein
Eckfels*
Staufenbergen
Gemeinds Rechnung
Maien
Nicolaus Eckfels Burgers und
Amtsbott im Durbach als bestellter
Gemeinds Verrechner über
Einnahmen und
Ausgaben der
eingonnenen und
wieder verwendeten
Gemeinds Gelder Vom
23. April 1801 bis
dahier 1802
Jahrgang 1801

Mein Nicolaus
Eckfels Burgers und
Amtsbott im Durbach
als bestellter
Gemeinds
Verrechner über
Einnahmen und
Ausgaben der
eingonnenen und
wieder verwendeten
Gemeinds Gelder Vom
23. April 1801 bis
dahier 1802
Jahrgang 1801

Einnahm Geld Saltz Profit

5.

Einnahm Geld. p. u. u.
Saltz Profit.
 Joseph David, nachher
 Joseph Männle dahier
 hat nach anliegendem
 Protocoll und darauß
 "folgtor fürstl. Regierunge
 bestätigung vom 9. 8br
 1801. G. D. N. 10404 das
 Saltzausmessen auf 1. Jahr
 nämlich vom 10. Septembe
 1801. bis Infine 1802 über
 nommen und hat pro U
 "Cognitione der Gemeind
 bezahlet. ————— 183 —
 Summa perse
 Von
 übertragenen Wein Paul
 20800

Joseph Blanck nachher
 Joseph Männle dahier,
 hat nach anliegendem
 Protocoll und daraus
 erfolgter fürstlicher
 Regierungs-
 Bestätigung vom 9.
 Oktober 1801 H.R.N.
 10404 das
 Saltzausmessen auf 1
 Jahr nämlich vom 10.
 September 1801 bis
 dahin 1802
 übernommen und hat
 pro U lognitione der
 Gemeind bezahlt 183
 Gulden

Durbach, den 6. September 1801

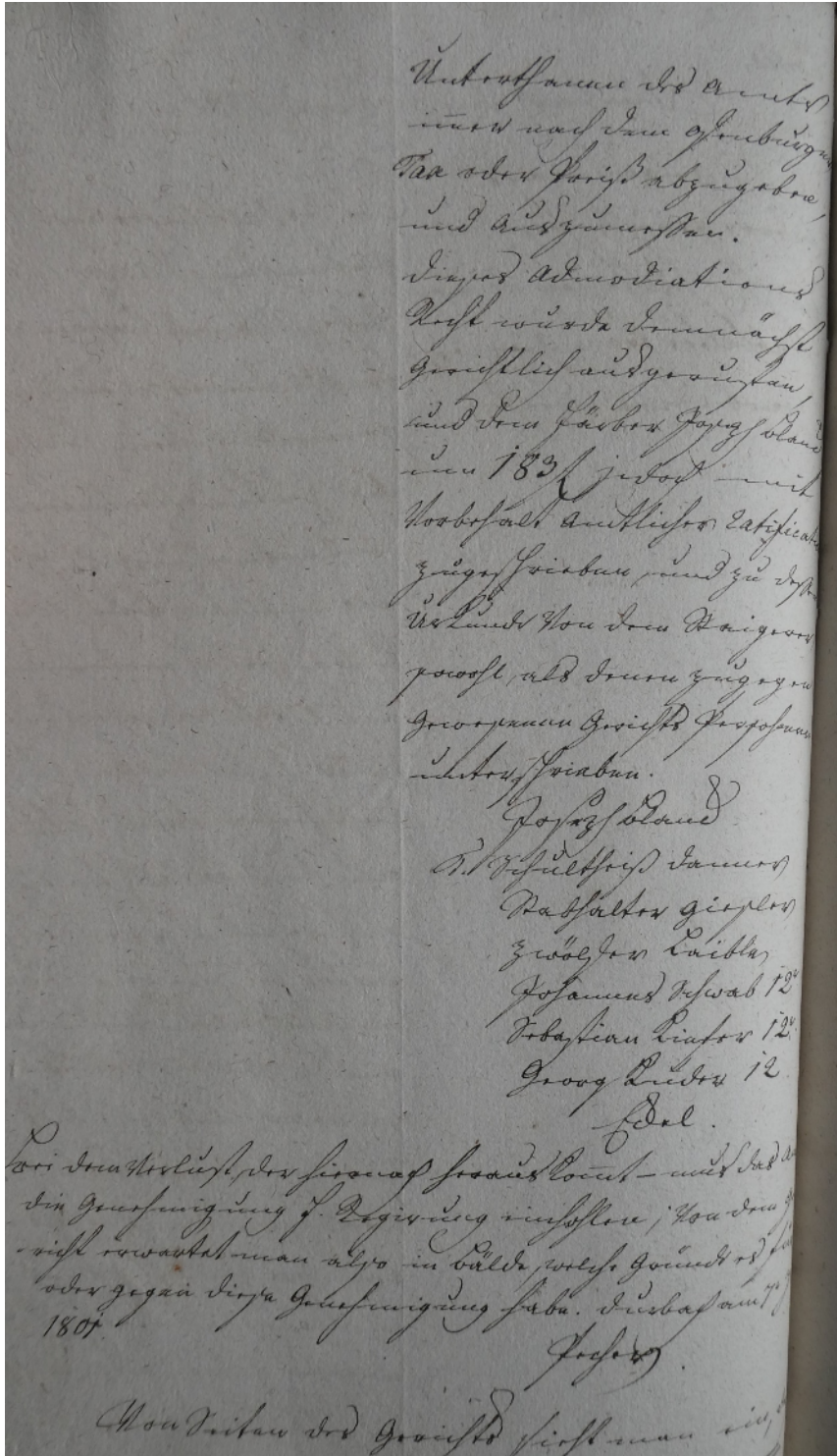
In Gegenwart der Gerichts Persohnen, Herrsch. Schultheisen Danner, Stabhalter Franz Gießler, Jacob Laible Zwölfer

Am 6. Sept. 1801
Die gegenwärt.
Herrn Gerichtspräsidenten
Herrn Schultheisen Danner
Stabhalter Franz Gießler
Jacob Laible, Zwölfer.
Da der Saltzlieferungs und
Ausmessungs Accord mit
Joseph Männle Krähmer dahier
den 10ten dieses zu Ende geht,
so wurde unterm heutigen
das zukünftige Lieferungs
und Ausmessungs Recht
zufolg amtlichem Befehl der
Versteigerung wiederum auf
1 Jahr ausgesetzt, und zwar
unter der amtlichen Zusicherung,
daß in Zukunft alle
sonstige Saltz Einfuhr
auch Bestellung oder Verkauf
dahier bei strenger Strafe
öffentlich verboten werden
wird. Auch die Hatschier
darauf Achtung zu geben
und deßfalls zu Fahnden
den Befehl erhalten werden,
wobei auf jede Anzeige
besondere

Da der Saltzlieferung- und Ausmessungs Accord mit Joseph Männle Krähmer dahier den 10ten dieses zu Ende geht, so wurde unterm heutigen das zukünftige Lieferungs und Ausmessungs Recht zufolge amtlichem Befehl der Versteigerung wiederum auf 1 Jahr ausgesetzt und zwar unter der amtlichen Zusicherung, daß in Zukunft alle sonstige Saltz Einfuhr auch Bestellung oder Verkauf dahier bei strenger Strafe öffentlich verboten werden wird. Auch die Hatschier darauf Achtung zu geben und deßfalls zu Fahnden den Befehl erhalten werden, wobei auf jede Anzeige besondere

Rücksicht genommen werden wird. Staigere hat dagegen gutes Saltz auch ordentliches Maaß an die Unterthanen des Amts immer nach dem Offenburger Tax oder Preiß abzugeben und auszumeßen.

Dieses Admodiations Recht wurde demnächst Gerichtlich ausgerufen und dem Färber Joseph Blanck um 183 Gulden, jedoch mit Vorbehalt Amtlicher Ratification zugeschrieben und zu dessen Urkund von dem Staigerer sowohl als denen zugegen gewesenen Gericht Persohnen unterschrieben.



Joseph Blanck
 T. Schultheiß Danner
 Stabhalter Gießler
 Zwölfter Laible
 Johannes Schwab 12er
 Sebastian Kiefer 12er
 Georg Bruder 12er
 Eckel

Bei dem Verlust, der hiernach herauskommt muß das Amt die Genehmigung H. Regierung einholen, von dem Gericht erwartet man also in Bälde, welche

Gründe es für oder gegen diese Genehmigung habe. Durbach, am 7. October 1801.

Unterschrift

Von Seiten des Gerichts sieht man ein, daß wenn die Gemeinde die Haltung und Ausmessung des Saltzes wiederum selbst übernehme, nach Abzug der deßfallsigen Unkosten noch weniger herauskommen dürfte, indem dermalen in allen umliegenden Orten auischen und Bischöflich Straßburgischen Grenzorten die Saltz Admodiationen aufgehoben, und in jedem Ort mehrere Bürger nach Willkühr ohne einige Abgabe Saltz ausmessen dürfen, weswegen der Abgang dahier nicht sehr starck seyn wird. Wir ersuchen daher ein Hochlöbliches Amt, die Genehmigung obiger Verstaigerung gütigst zu bewircken.

wenn die Gemeinde die Haltung und Ausmessung
 des Saltzes wiederum selbst übernehme, nach
 Abzug der deßfallsigen Unkosten noch weniger
 herauskommen dürfte, indem dermalen in allen
 umliegenden Orten auischen und Bischöflich
 Straßburgischen Grenzorten die Saltz Admodia-
 tionen aufgehoben, und in jedem Ort mehrere
 Bürger nach Willkühr ohne einige Abgabe
 Saltz ausmessen dürfen, weswegen der Abgang
 dahier nicht sehr starck seyn wird. Wir er-
 suchen daher ein Hochlöbliches Amt, die Ge-
 nehmigung obiger Verstaigerung gütigst
 zu bewircken. Durbach den 8^{ten} Sept. 1801

A. Schultheiß Danner
 Zwölfer Laible
 Johannes Schwab 12er
 Sebastian Kiefer 12er
 Christian Männle
 Ausschuß
 Joseph Borho.

In Fidem Copia
 Edicor.

Durbach, den 8.
 September 1801

Schultheiß Danner
 Zwölfer Laible
 Johannes Schwab 12er
 Sebastian Kiefer 12er
 Christian Männle
 Ausschuß
 Joseph Borho

In Fidem Copia
 Edicor

Copia H. R. N. 10404 N. 8
Carl Friderich Von Gottes Gnaden
Marggrav zu Baden und Hochberg
Unsern Gruß! Lieber Getreuer!

N. 8.

J. D. N. 1751.

Carl Friderich Von Gottes Gnaden
Marggrav zu Baden und Hochberg
Unsern Gruß! Lieber Getreuer!

Mein Certificat, und die von - nach demselben
Contract von Sr. Maj. K. A. mit dem Kaiser
Joseph II. in Wien abgegeschlossen
Accord wegen des Tally Austausch, und wollen
dies hauptsächlich alle Jahr 2 Monat vor Ablauf
des alten Contracts der geschlossen an dem
Contract zum Certificatien seiner beifolgt
eingesandt worden. Dieses soll ich gefällig
zu versehen, und selbst an dem Termin zu
erhalten, in dem ich mich des selben Vorposten
und sich in quidem quoyan Herberibou
Jugsten Carlruhe den 9. octobr. 1751.

Ex generali Serenissimi Mandato.
Quid.
Grozog
H. Mansall.
Stopen.

v. l. Sachse

Wir ratificieren andurch den nach rückgehenden Protocoll vom 6. Sept. mit dem Färber Joseph Blanck in Staigerung abgeschlossenen Accord wegen des Saltz Ausmeßens und wollen daß künftig alle Jahr 2 Monat vor Ablauf des alten Contracts der geschloßene neue Contract zur Ratification hierher berichtlich eingesendet werde. Dieses habt ihr gehörig zu eröffnen auch selbstn aber hiernach zu achten, inmaßen wir uns dessen Versehen und auch in Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben Carlsruhe den 9. October 1801

Ex Generali Serenissimi Mandato

*Rück
Herzog
u. Marschall
Stoßer*

vdt. Sachs

An das Amt Staufenberg

*In Fidem Copia
Edicor*

N. 121

Im September 1800, als der Salz-Messungs-
 -saccord mit dem Krähmer Joseph Männle dahier ge-
 -macht wurde, hatte die Gemein-Verrechnung anoch ein Faß Salz
 in Salz-Malz überfällig, welches die Schrift über die
 -saccorde, heißt wegen geringerer Qualität des Malzes
 -selbstens wegen dem Darzugehörigen nicht mehr aus-
 -rechnen konnte. Dieses Salz wurde nicht
 -mehr zum Verzehren für Zeit, wo der Kaiser Maj. Befehl
 -diesig und anderen Orten des Reichs wurde gegeben,
 -und das Salz übergeben in unsere Gegenwart war
 -war, im letzten Febr. dem Kaiser Maj. Befehl dem
 -Kanzler Oberstlieut. Müller von Ogeren, und zwar
 -des Kaiser im 2/3 30 Kr., das ganze als im = 45 fl.
 -gekauft, und der Salz-Krähmer Joseph Männle
 -selbst wegen schlechter Qualität davon kein Nutzen
 -nehmen wollte, das Salz jedoch von Zeit zu Zeit abnimmt,
 -so würde bei der dießjährigen Salz-Konzession bedien-
 -lich der Kaiser, welches das Salz nicht zu messen könnte,
 -jedoch das Salz jedoch unserm Gewiss und Preis
 -wie zu Kaiser Maj. überlassen müßte.
 -Dieses Salz würde demnach im letzten Febr. 1800

Im September 1800, als der Salzausmessungsaccord mit dem Krähmer Joseph Männle dahier gemacht wurde, hatte die GemeinVerrechnung anoch ein Faß Salz

vorräthig, welches sie theils vermög des accords, theils wegen geringeren Qualität des Salzes selbst gegen dem Französischen nicht mehr ausmeßen konnte. Dieses Faß Salz wurde mit noch mehreren dergleichen zur Zeit, wo der Baß bey Strasburg und anderen Orten des Rheins annoch geschlossen und das Salz deswegen in unserer Gegend sehr rar war, im höheren Preiß dem Sester nach von dem Ofenwirth Sebastian Müller von Oppenau, und zwar der Sester um 2 Gulden 30 Kreuzer, das gantze also um 45 Gulden gekauft, und da der Salz Ausmeßer Joseph Männle selbes wegen schlechterer Qualität damalen nicht übernehmen wollte, das Salz jedoch von Zeit zu Zeit abnimmt, so wurde bei der diesjährigen Salzverstaigerung bedungen, daß derjenige welcher das Salz auszumessen bekommt, gedachtes Faß Salz jedoch nach dem Gewicht und Preiß wie zu Straßburg übernehmen müße.

Dieses Salz wurde demnächst unterm heutigen dem abermahligen Salz-Beständer Joseph Männle zu 4 $\frac{1}{4}$ Centner = a 4 G 7 $\frac{1}{2}$ xr per Ctnr vorgewogen und um 17 G 3 xr Überlaßen

Ist also Verlust und Abgang

27 G 28 xr.

So hiemit eigenhändig bescheiden Durbach

Den 14ten September 1801

T. Schultheiß Danner
Stabhalter Gißler
Johannes Schwab 12er
Antoni Winter 12er
Sebastian Kiefer 12er
Georg Kuder 12er
Georg Huber 12er

Eckel
Ausschus
Joseph Borho
Michael Haas

dem unverfälschten Holz: Das meiste Joseph Müllers
zu $4\frac{1}{4}$ Centner = a $4\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$ Kr. p. Ctr abzugeben, und
im — — — — — 17/30
überlassen
ist als solches im Abzuge

27/28 Kr.

so heimlich rignafündig bapriam Durbach
den 14^{ten} September 1801.

Wieder obige
27/28
in Abzuge Subordinat
Ja

J. Schöffel's Damm
Kaufmann
N: Joseph Specklin
Ausschlichter von
Anbapriam Linjat
Gang. Kinder
young Gibert

Sehr
aus
Joseph
Müller